

¶ (Einschränkung der Besenstrohproduktion.)
Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlichte eine Regierungsverordnung, in welcher die Beschränkung des Anbaues von Besenstroh verfügt wird. Diese Verfügung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die Landwirthe in sehr vielen Gegenden große Bodenflächen, die bisher mit Getreide bestellt waren, in Folge der hohen Besenstrohpreise mit diesem Produkt zu bestellen beabsichtigten. Um der drohenden Gefahr der Abnahme der Getreideproduktion vorzubeugen, wurde die erwähnte Regierungsverordnung erlassen. Sie verfügt, daß im Jahre 1918 Niemand eine größere Fläche zur Besenstrohproduktion verwenden darf, als dem fünfprozentigen Antheil der in derselben Wirthschaft be-
haltenen gesammten Getreidefläche entspricht.